öffentliche Bekanntmachung, Mitteilungsblatt vom 11.10.2023

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hinter Holzlen“, Grundstück Flst.Nr. 2629, Gemarkung Stühlingen-Mauchen mit Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 25.09.2023 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hinter Holzlen“ mit Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hinter Holzlen“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Teilfläche des Flurstücks 2629, Gemarkung Stühlingen-Mauchen. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 3,1 ha liegt auf einer Fläche unterhalb der „Unteren Alp“ zwischen der „Unteren Alp“ und dem Stadtteil Mauchen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Grundstück Flurstück Nr. 2629, Gemarkung Stühlingen-Mauchen. Für die Abgrenzung des Plangebietes ist der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs maßgebend.

a. Lageplan (unmaßstäblich)

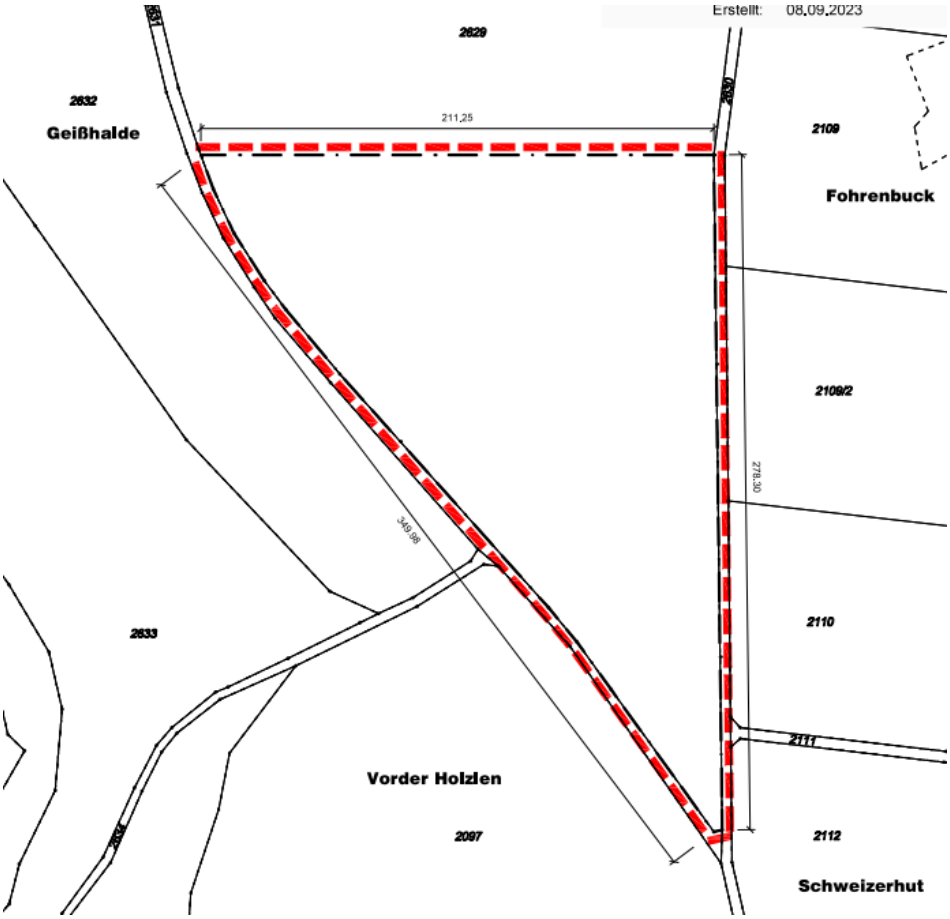

b. Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

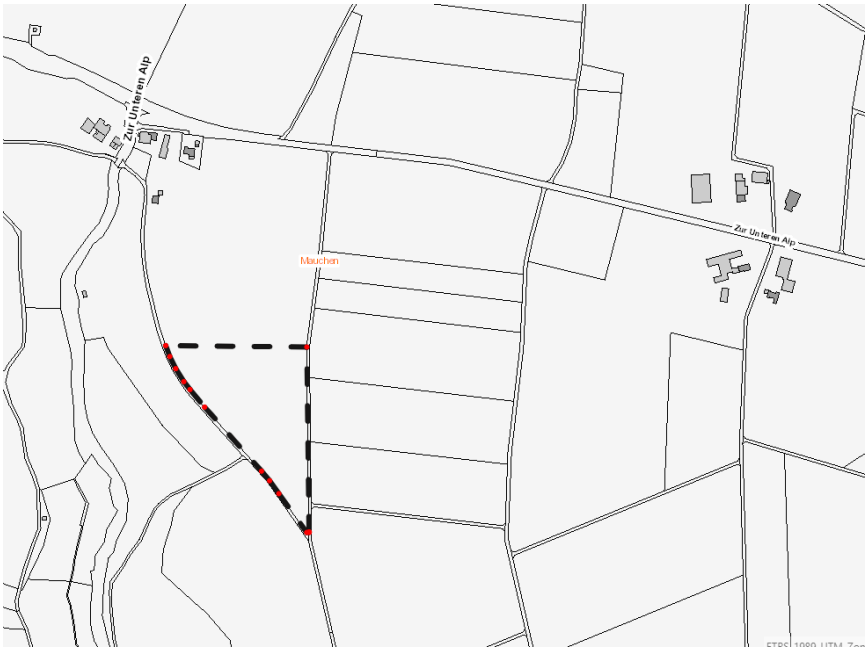

Verfahrensart:

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

- Zweckbestimmung: Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie als Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan für den Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hinter Holzlen“ ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern bzw. anzupassen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter „www.stuehlingen.de“.

Stühlingen, 11.10.2023

Burger, Bürgermeister